Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 28 (1877)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein nur wenig werthvolles Material. Die fünstliche Behandlung mit Chlorzink verleiht ihm aber auf Grund des anatomischen Baues einen hohen Grad von Brauchbarkeit und, selbst unter Vergleichung mit ebensfalls imprägnirten Eichen- und Nadelhölzern, einen gleichen bis höhern Grad von Ebenbürtigkeit. Sollten die vorzüglichen Eigenschaften des nach der Methode Bréant-Burnett konservirten Buchenholzes durch diese Zeilen der Technik etwas näher gebracht werden, so ist der Zweck derselben vollskommen erreicht.

Gefege und Verordnungen.

Bundesgesetz betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877

I. Oberaufficht des Bundes.

- Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei im Gebiete des schweizerischen Hochgebirges aus. Diese Oberaufsicht erstreckt sich: a. auf alle Wildwasser innerhalb der Abgrenzung des eidgen. Forstgebietes, wie solche in Vollziehung von Art. 24 der Bundesversassung sesteigen gemässer außerhalb des Forstgebietes, welche der Bundesrath im Einverständniß mit den betreffenden Kantonstregierungen, oder in Fällen, wo ein solches nicht erzielt werden kann, die Bundesversammlung bezeichnet.
- Art. 2. Der Bund wacht darüber, daß die Kantone die Verpflichstungen erfüllen, welche ihnen nach Maßgabe der eidgenössischen und kanstonalen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Wasserbaupolizei obliegen. Er hat, wenn ein Kanton, nach Ablauf einer hiezu anberaumten Frist, fäumig bleibt, das Recht, die im Rückstand befindlichen Arbeiten auf dessen Kosten von sich aus ausführen zu lassen und überhaupt alle diesenigen Maßregeln zu tressen, welche durch die Umstände geboten sind.
- Art. 3. Der Bundesrath wacht im Allgemeinen darüber, daß von Gewässern, welche der Oberaussicht des Bundes unterliegen, kein dem öffentlichen Interesse nachtheiliger Gebrauch gemacht werde. Gewässer, deren Korrektion, Verbauung oder Eindämmung mit Beiträgen des Bundes ausgeführt wurde, dürsen zu gewerblichen Zwecken nur benutt werden unter schützenden Bestimmungen, welche vom Bundesrathe sestzusetzen sind. In gleicher Weise wird der Bundesrath über die Benutung solcher Gewässer zum Flösen besondere Bestimmungen erlassen. Der Bundesrath

ist berechtigt, Arbeiten, deren Wirkungen nachtheilig sind, zu untersagen, und wo solche schon hergestellt wären, deren Entfernung zu verlangen.

Art. 4. Dem Bundesrath wird für die Ausübung der Oberaufssicht das erforderliche technische Personal zur Verfügung gestellt.

II. Pflichten der Rantone.

- Art. 5. An Gewässern, welche unter die Oberaufsicht des Bundes fallen, sollen mit thunlicher Beförderung die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrektionen ausgeführt werden, sowie alle übrigen Vorkehren, welche geeignet sind, Bodenbewegungen zu verhindern. Die Obsorge hiefür, sowie für den künftigen Unterhalt der ausgeführten Arbeiten ist Sache der Kantone, in deren Gebiet diese Arbeiten fallen. Denselben steht der Rückgriff auf die pslichstigen Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu. Für die durch Bundessbeiträge zu unterstützenden Arbeiten sind die technischen Vorlagen vor Insangriffnahme der Arbeiten von den betreffenden Kantonsregierungen dem Bundesrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- Art. 6. In Fällen, wo bei derartigen Bauten unzweifelhaft ein wesentliches Interesse mehrerer Kantone in Frage steht, hat, wenn über die Aussührung und Beitragsleistung unter denselben eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, der Bundesrath über die daherigen Anstände zu entscheiden.
- Art. 7. Die Kantone erlassen in der Frist von zwei Jahren die für die Aussührung des Art. 5 erforderlichen Gesetze oder Berordnungen. Dieselben sollen: a. die Bestimmungen für Handhabung der kantonalen Wasserbaupolizei und für die hiezu nöthigen staatlichen Organe seststellen und b. die Grundsätze enthalten, nach welchen die Baukosten der bezügslichen Werke, sowie deren Unterhalt von den Interessenten zu tragen sind. Diese Gesetze und Verordnungen der Kantone unterliegen der Genehmizgung des Bundesrathes. Wenn ein Kanton mit deren Erlassung im Rücksstande bleibt, so ist der Bundesrath berechtigt, einstweilen im Sinne von lit. a und b dieses Artikels die erforderlichen maßgebenden Bestimmungen zu erlassen.
- Art. 8. Abtretungen von Privatrechten, welche behufs der Ausführung von Arbeiten, wie sie gegenwärtiges Gesetz vorsieht, nothwendig werden, sind nach dem eidgen. Expropriationsgesetze vom 1. Mai 1850 zu behandeln. Dem nämlichen Gesetze gemäß können bereits erworbene Rechte an Gewässern, sowie Rechte zu Wasserableitungen oder industriellen Wasserverwendungen, wenn das Interesse der Wasserpolizei es erheischt, aufgehoben werden.

III. Bundesbeiträge.

- Art. 9. Der Bund betheiligt sich an den im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Bauwerken durch Beiträge aus der Bundeskasse. Unterstützungsbegehren müssen stets durch die Kantonsregierung dem Bundesrathe, mit den nöthigen Angaben über die Beschaffenheit und Wichtigkeit, sowie über die Kosten der auszusührenden Arbeiten versehen, eingereicht werden. Die vom Bunde zu leistenden Beiträge sollen in der Regel 40% der wirklichen Kosten nicht überschreiten. Ausnahmsweise können dieselben, wo die Kräfte der Kantone nicht ausreichen und ein namhaftes öffentsliches Interesse an dem Zustandekommen eines Werkes in Frage liegt, bis auf die Hälfte der Kostensumme erhöht werden.
- Art. 10. Der Bundesrath setzt alljährlich die Beiträge an die Kantone nach Maßgabe der im eidgen. Budget bewilligten Summen sest. Ueber Beiträge, welche für ein und dasselbe Werk die Summe von Fr. 50,000 überschreiten, entscheidet die Bundesversammlung durch besondere Beschlüsse. Wenn die wirklichen Auslagen den Kostenvoranschlag überschreiten, so ist für die Berechnung des Bundesbeitrages in der Regel und soweit die Ueberschreitung nicht unzweiselhaft durch unvorherzusehende außersordentliche Ereignisse oder nothwendig gewordene Mehrarbeiten gerechtsertigt werden kann, der mit den Ausführungsplänen eingereichte definitive Voranschlag maßgebend.
- Art. 11. Wenn in Folge von Naturereignissen und ungeachtet sorgsamen Unterhaltes Werke von größerer Bedeutung zerstört werden, so leistet der Bund an deren Wiederherstellung angemessene Beiträge. Unter dem gleichen Vorbehalte können bei solchen Werken, an deren Wiederherstellung andere Kantone wesentlich mitinteressirt sind, auch diese zu verhältnißmäßigen Beiträgen durch den Bundesrath angehalten werden.
- Art. 12. Gegen Beschlüsse des Bundesrathes sindet Rekurs an die Bundesversammlung, soweit aber dieselben die Verlegung der Kosten auf die betheiligten Kantone betreffen, an das Bundesgericht statt.

IV. Strafbestimmungen.

Art. 13. Die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Wasserbaupolizei unterliegen folgenden Bußen nebst der Verpflichtung zu vollem Schadenersat: 1) Unberechtigtes oder vorschriftswidriges Holzslößen 10-500 Fr. 2) Unbesugte Ausführung von Arbeiten an einem Wasserslaufe 50-500 Fr. Diese Arbeiten sind auf Kosten des Schuldigen zu beseitigen. Im Wiederholungsfalle können diese Bußen bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Untersuchung und Beurtheilung dieser

Straffälle, sowie die Verwendung der Bußen, bleibt den Kantonsbehörden überlassen.

V. Uebergangs = und Schlußbestimmungen.

Art. 14. Durch gegenwärtiges Gesetz werden der Bundesbeschluß vom 21. Heumonat 1871, betreffend Bewilligung von Bundesbeiträgen für Schutbauten, und alle mit ersterem im Widerspruche stehenden Gesetz und Verordnungen der Kantone außer Kraft gesetzt. Die im genannten Bundesbeschlusse enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der aus den Liebesgaben von 1868 abgesonderten Mill. Fr. für Schutbauten bleiben vorläusig noch in Kraft, unter Vorbehalt weiterer, nach Ablauf des im Art. 2 des fraglichen Beschlusses auf Ende 1877 sestgesetzen Terzmines zu treffenden Schlusnahmen.

Art. 15. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntsmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Gegen dieses Gesetz wurde keine Einsprache erhoben, es ist daher am 5. Oktober in Kraft getreten.

Mittheilungen.

Die Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Interlaken.

Die ordentliche Jahresversammlung des schweizerischen Forstwereins hat vom 9. bis 11. September in Interlaken stattgefunden und war von 112 Theilnehmern besucht, worunter mehrere willkommene Gäste aus Deutschland und Elsaß.

Nach Eröffnung der Verhandlungen durch den Präsidenten des Lokalstomite, Herrn Regierungsrath Rohr, mit einem Rückblick auf die Entwicklung des bernerischen Forstwesens und Gutheißung des Jahresberichtes und der Vereinsrechnung wurde das ständige Komite, bestehend aus den Herren Direktor Weber in Luzern, Präsident, eidgen. Forstinspektor Coaz in Bern und Forstinspektor Roulet in Neuenburg auf eine weitere dreiziährige Amtsdauer neu gewählt.